

Geschäftsstelle usic T 031 970 08 88  
Effingerstrasse 1 F 031 970 08 82  
Postfach  
3001 Bern usic@usic.ch  
www.usic.ch

# USIC

Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils  
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen  
Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria  
Swiss Association of Consulting Engineers  
Member of FIDIC and EFCA

usic, Postfach, 3001 Bern

Bern, 7. April 2016 MMA/lab

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
Beschaffungskonferenz des Bundes  
Fellerstrasse 21  
3003 Bern  
Per E-Mail an: [bkb@bbl.admin.ch](mailto:bkb@bbl.admin.ch)

## **Revision der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes für die Beschaffung von Gütern & Dienstleistungsaufträgen, Stellungnahme der usic**

Sehr geehrter Herr Dr. Marchand  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

Die usic begrüsst die Absicht der Revision, namentlich die Stärkung der Rechtssicherheit im Umgang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes, die Annäherung der Regelungen an die wirtschaftliche und technologische Wirklichkeit der Parteien ebenso wie die Harmonisierung der Bedingungen zwischen den unterschiedlichen Bundesunternehmungen. **Deshalb versichern wir Ihnen unsere generelle Unterstützung für die Pläne im Rahmen der genannten Vorlage.**

### **I) Allgemeine Bemerkungen**

Sofern diese Stellungnahme sich auf einzelne Ziffern der Vorlage bezieht, so sind damit primär der Entwurf der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes für die Beschaffung von Dienstleistungsaufträgen (rev-AGB DL) gemeint. Wo die Bestimmungen inhaltlich deckungsgleich mit dem entsprechenden Entwurf für die Güterbeschaffung (rev-AGB GB) sind, gelten die Verweise sinngemäss auch für diesen.

### **II) Positive Aspekte der Vorlage**

Die usic erachtet es als positiv, dass die Baudienstleistungen neu nicht mehr ausdrücklich vom Geltungsbereich der AGB ausgeschlossen sind (Ziff. 1.1 rev-AGB DL). Ebenso begrüssen wir, dass beim Einreichen von Angeboten deren Gültigkeit nicht ausschliesslich drei Monate betragen muss (Ziff. 2.4 rev-AGB DL). Auch begrüsst die usic den Ersatz der in der Praxis problematischen Formulierung „[...] aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik [...]“ aus Ziff 8.1 AGB DL zur Gewährleistung durch „[...] gesetzliche Vorgaben [...]“ (Ziff. 3.1 rev-AGB DL). Ferner ist zu begrüssen, dass im Falle eines Verzugs die Auftragnehmerin den Beweis anführen kann, dass sie kein Verschulden trifft und nicht bereits der blosse Verzug eine Konventionalstrafe zu Lasten der Auftragnehmerin bewirkt

(Ziff. 8.2 rev-AGB DL). Ebenso begrüßenswert ist die neue eigenständige Haftungsregelung sowie die Formulierung, wonach eine Haftung auf entgangenen Gewinn ausdrücklich ausgeschlossen ist (Ziff. 9.1 rev-AGB DL). Als besonders positiv erachtet die usic die neu eingeführte Ziffer 16 rev-AGB DL zu den Vertragsänderungen, Widersprüchen und Teilungültigkeiten, welche einen besonders wertvollen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit erwarten lassen.

### **III) Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes für die Beschaffung von Gütern & Dienstleistungsaufträgen**

Ungeachtet der im vorangegangenen Abschnitt erwähnten positiven Aspekte der Vorlage hat die usic diesbezüglich auch einige Vorbehalte und Kritikpunkte, welche wir mit den folgenden Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlägen beheben möchten.

#### **Ziff. 4 rev-AGB DL (Einsatz von Mitarbeitenden)**

Ein Austausch von Mitarbeitenden der Auftragnehmerin kann aus unterschiedlichen Gründen, welche nicht im Einflussbereich der Auftragnehmerin liegen, notwendig sein. Dies wäre insbesondere bei Stellenwechsel, Krankheit, Mutterschaftsurlaub oder Todesfall der Fall. Entsprechend bedeutet eine kategorische Zustimmungspflicht der Auftraggeberin einen zusätzlichen Mehraufwand. Ein solcher Aufwand ist nur dann gerechtfertigt, wenn ein Austausch Mitarbeitende betrifft, die im Rahmen der Offerteingabe als Schlüsselpersonen ausgewiesen wurden. Jedoch soll auch in diesem Fall die Zustimmung der Auftraggeberin nur aus wichtigen Gründen verweigert werden dürfen.

Antrag Änderung Ziff. 4.2:

1.2 Die Auftragnehmerin tauscht die eingesetzten ~~Mitarbeitenden~~ Schlüsselpersonen nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin aus. Eine Verweigerung der Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

#### **Ziff. 5 rev-AGB DL (Beizug Dritter)**

Die Pflichten der Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin bleiben auch dann bestehen, wenn Erstere für die Erfüllung gewisser Aufgaben Dritte beizieht (Ziff 5.1 sowie 5.2. rev-AGB DL). Dass der Beizug Dritter dennoch nicht ohne die schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin erfolgen soll, ist angesichts der in der Praxis teilweise existierenden Risiken von Lohndumping und Umgehung von wettbewerbswirksamen Arbeitsbestimmungen verständlich. Doch soll auch hier die Auftraggeberin die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern dürfen.

Antrag Änderung Ziff. 5.1:

5.1 Die Auftragnehmerin darf für die Erbringung ihrer Leistungen Dritte (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin beiziehen. Eine Verweigerung der Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Sie bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die bei-gezogenen Dritten verantwortlich.

### **Ziff. 11 rev-AGB DL (Schutzrechte)**

Die usic begrüsst die neu vorgesehene Unterscheidung zwischen Schutzrechten, die innerhalb und ausserhalb der Vertragsausübung entstehen. Eine umfassende Erteilung des Verwendungsrechts für ausserhalb der Vertragsausübung entstandene Schutzrechte ist jedoch zu weitgehend. Es ist nicht überzeugend, weshalb eine Auftraggeberin Verwendungsrechte auf Schutzrechte erhalten soll, welche gar nicht Bestandteil der Vereinbarung darstellen. Jedoch auch bei vertraglich erfassten Gegenständen ist nicht einzusehen, weshalb das Verwendungsrecht in der vorliegenden umfassenden Form gewährt werden soll.

Antrag Änderung Ziff 11.2:

11.2 Alle Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, die Vertragsinhalt bilden und nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind (vorbestehende Arbeitsergebnisse), verbleiben bei der Auftragnehmerin. Sie erteilt der Auftraggeberin ein auf den Vertrag erfassten Gegenstand zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Verwendungsrecht. ~~Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten, das Recht zur Unterlizenzierung und Abtretung sowie das Recht zur Bearbeitung.~~

### **Ziff. 12 rev-AGB DL (Geheimhaltung)**

Der vorliegende Entwurf verzichtet auf die bisher geltende Bestimmung, wonach eine Auftragnehmerin über das mit der Auftraggeberin geschlossene Vertragsverhältnis publizieren oder damit werben darf, vorausgesetzt, die Auftraggeberin willigt schriftlich dazu ein (Ziff. 6.2 AGB DL). Der Verzicht auf die Bestimmung, zusammen mit der neu vorgesehenen Konventionalstrafe bei Verletzung der Geheimhaltung (Ziff. 12.3 rev-AGB DL), kommt einem faktischen Verbot der Referenzangabe gleich und behindert die zukünftige wirtschaftliche Tätigkeit der Auftragnehmerin. Die bisherige Bestimmung aus Ziff 6.1. AGB DL soll deshalb in den revidierten Entwurf übernommen werden.

Antrag neue Formulierung Ziff. 12.2<sup>bis</sup> (neu):

12.2<sup>bis</sup> (neu) Will der Anbieter mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, bedarf er der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

Antrag neue Formulierung Ziff. 12.3 (neu):

12.3 (neu) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die Auftragnehmerin, soweit die Veröffentlichung von Tatsachen und Informationen für spätere Referenzangaben in Offerten u.ä. notwendig ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

**u s i c**

Der Präsident



Heinz Marti

Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti

Rechtsanwalt

**Die usic**

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic vereint rund 1'000 Mitgliedsunternehmen mit gut 15'000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,2 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 40 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.